



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1 ALLGEMEINES

1.1 Die allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen von MONTE NERO Productions (nachfolgend Produzent genannt) gelten für alle Auftragsarbeiten. Sie sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages. Eine rechtliche Bindung des Produzenten tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder die Unterfertigung des Vertrages ein.

Mit Unterfertigung des Angebotes bzw. einer schriftlichen Auftragsbestätigung werden die allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen vom Produzenten akzeptiert.

1.2 Die Herstellung der Auftragsarbeit, erfolgt aufgrund der vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die vom Produzenten oder in seinem Auftrag erarbeiteten Konzepte, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese in der Auftragsarbeit keine Verwendung finden oder sofern dafür kein separates Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Produzenten. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem auch zurückverlangt werden.

2 KOSTEN

2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, sowie die Rechteeinräumung an der Auftragsarbeit in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten.

2.2 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN, LIEFERFRIST

3.1 Vor- bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten, beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages bzw. des akzeptierten Angebotes.

3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung der Auftragsarbeit obliegt dem Produzenten. Der Produzent hat den Auftraggeber über Ort und vorgesehenen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten.

3.3 Hat der Auftraggeber nach Abnahme der Auftragsarbeit Änderungswünsche, so hat er dem Produzenten die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.4 Falls von der Auftragsarbeit fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation oder Untertitelung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

4 HAFTUNG

4.1 Der Produzent verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Auftragsarbeit eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.

4.2 Tritt bei der Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Auftragsarbeit. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Auftragsarbeit, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen werden jedoch verrechnet.

4.3 Sachmängel, die vom Produzenten anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

4.4 Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.

5 RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

5.1 Wurde der Auftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten in Rechnung zu stellen.

5.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Projektbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computergesicherten Bildmaterial hergestellt werden sollen, ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten in Rechnung zu stellen.

5.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1.Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn oder vergleichbaren Tätigkeiten (siehe 5.2 zurück), so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50 % der Gesamtsumme bei Auftragserteilung als Anzahlung und 50% der Gesamtsumme bei Auftragsabnahme als Restzahlung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

7 URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE

7.1 Die Auftragsarbeit wird aufgrund des vom Auftraggeber und vom Filmproduzenten akzeptierten Angebot hergestellt. Der Produzent verfügt gem. § 38/1 Urh.G. über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

7.2 Im Produktionsvertrag / Angebot ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich,zeitlich) eingeräumt werden.

7.3 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden.

7.4 Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom Produzenten vorgenommen werden.

7.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband und ebenso das Restmaterial und die Arbeitsdaten beim Produzenten.

7.6. Der Produzent verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes – fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Fernsehproduktionen sieben Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen fünf Jahre. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung ist entsprechend der Richtlinien des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs zu verfahren.

7.7 Insofern die von der Rechtseinräumung ausgenommenen Rechte gem. 7.3 abgegolten und vertraglich dem Auftraggeber zur Verwertung übertragen wurden, trifft die Verpflichtung gem. § 7.6 zur Aufbewahrung den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.2 Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Musterrolle) vorzuführen oder vorführen zu lassen. Zur Eigenwerbung ist die Verwendung von Ausschnitten oder der gesamten Auftragsarbeit oder sonstigem Bildmaterial auf der Webpage des Produzenten ist zulässig und der Vorführung zur Eigenwerbung gleich zuhalten.

8.3 Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für eine Auftragsarbeit erteilen, so ist bereits vor Projektbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computergenerierten Bildmaterial hergestellt werden sollen, schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

8.4 Änderungen des Produktionsvertrages / Angebotes oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages oder Angebotes ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8.5 Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Produzenten.

8.6 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Produzenten zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.

9 DATENSCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATENSCHUTZ

9.1 Diese Erklärung beschreibt, wie die Monte Nero Productions, Villacher Ring 45/1 , 9020 Klagenfurt am Wörthersee („wir“) Ihre personenbezogene Daten verarbeitet. Die Erklärung richtet sich an unsere bestehenden und ehemaligen Kunden, Interessenten und potentielle zukünftige Kunden, sowie ihre jeweiligen Gesellschafter, Organe und sonstigen Mitarbeiter.

9.2 Zwecke der Datenverarbeitung. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- zur Begründung, Verwaltung und Abwicklung unserer Geschäftsbeziehung
- zur Stärkung der bestehenden Klientenbeziehung bzw. zum Aufbau einer neuen Klientenbeziehungen oder dem Herantreten an Interessenten, einschließlich der Information über das aktuelle Dienstleistungsangebot von MONTE NERO Productions
- im Falle einer bereits erfolgten Beauftragung zur internen Organisation und zum Schadensmanagement der MONTE NERO Productions und soweit jeweils vom Kunden beauftragt:
- zur Verarbeitung der Daten in Form von Filmen und Animationen und Konzepten
- zur Ausübung von Beratungstätigkeiten und zur Erstellung von Konzepten

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten von Ihnen selbst erhalten, ist die Bereitstellung Ihrer Daten grundsätzlich freiwillig. Allerdings können wir unseren Projekte nicht oder nicht vollständig erstellen, wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.

9.3 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung. Wenn Sie ein Interessent bzw. potentiell zukünftiger Kunde von MONTE NERO Productions sind, werden wir Ihre Kontaktdaten zum Zweck der direkten telefonische Kontaktaufnahme nur mit Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeiten. Wenn Sie unser Klient sind, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, weil dies erforderlich ist, um das von Ihnen beauftragte Projekt zu erstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

9.4 Weitergabe von personenbezogenen Daten. Soweit die Weitergabe zwingend erforderlich ist, werden wir Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermitteln:

- von uns eingesetzte projektbezogene Mitarbeiter, Kooperationspartner / Subdienstleister und für uns tätige Rechtsvertreter

9.5 Speicherdauer personenbezogener Daten. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung im Rahmen derer wir Ihre Daten erhalten haben oder bis zum Ablauf der anwendbaren gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen. Soweit Sie ein Kunde, ehemaliger Kunde, Interessent bzw. potentiell zukünftiger Kunde oder eine Kontaktperson bei einer der Vorgenannten sind, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten bis zu Ihrem Widerspruch.

9.6 Ihre Rechte. Sie sind unter anderem berechtigt zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie verarbeiten und Kopien dieser Daten zu erhalten, die Berichtigung, Ergänzung, oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit diese falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen und bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.